

Mitteilung an die Anleger von PF

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts für qualifizierte Anleger der Art «**Übrige Fonds für traditionelle Anlagen**»

I. Einleitung

UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, als Fondsleitung, und UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigen, unter Vorbehalt der Genehmigung der FINMA, im Umbrella-Fondsvertrag PF (nachfolgend der «**Fondsvertrag**» bzw. der «**Fonds**»), bestehend aus den zehn Teilvermögen

- **Bond Fund [neu: ESG Bond Fund]**
- **ESG Yield Strategy Fund**
- **ESG Income Strategy Fund**
- **ESG Balanced Strategy Fund**
- **ESG Growth Strategy Fund**
- **ESG Capital Gain Strategy Fund**
- **Swiss Equity Fund [neu: ESG Swiss Equity Fund]**
- **Global Fund**
- **Swiss Small Caps Fund**
- **High Dividend Fund**

(nachfolgend die «**Teilvermögen**»), die nachfolgenden Änderungen vorzunehmen.

II. Änderungen des Fondsvertrags

Die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, als Fondsleitung, mit Zustimmung der UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung der FINMA, folgenden Änderungen vorzunehmen:

1. Änderung der Bezeichnung (§ 1)

In Ziff. 1 sollen die Bezeichnungen für die aufgeführten Teilvermögen angepasst werden. Das Teilvermögen «- Bond Fund» soll neu als «- ESG Bond Fund» bezeichnet werden. Das Teilvermögen «- Swiss Equity Fund» soll neu als «- ESG Swiss Equity Fund» bezeichnet werden. Der restliche Fondsvertrag soll in der Folge entsprechend angepasst werden.

2. Anpassung der Anlagepolitik (§ 8)

In Ziff. 2 der speziellen Anlagepolitik des Teilvermögens «- ESG Bond Fund» soll das Anlageziel angepasst werden. Neu soll Ziff. 2 eingangs wie folgt lauten:

«2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht in erster Linie darin, durch Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen -insb. Ausschlüsse (Negative Screening) und Best-in-Class (positives Screening)- das ökologische und soziale Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögens verglichen mit einem traditionellen Anlageansatz zu verbessern. Gemessen und bewertet wird diese Verbesserung durch Vergleich der anlagengewichteten ESG Ratings und/oder ESG Scores auf Zielfondsebene unter Nutzung von Daten der externen ESG Datenanbieter MSCI ESG Research und Inrate. Mindestens 80% (ohne liquide Mittel und Derivate) sollen in Anlagestrategien investiert werden, die ökologische (E) und/oder soziale (S) Merkmale gemäss Artikel

8 oder Artikel 9 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (EU 2019/2088) als Ziel haben oder als äquivalent dazu gelten.

Aufgrund der Fund-of-Fundstruktur, können nachhaltige Zielfonds und -strategien eingesetzt werden, die eine der folgenden Nachhaltigkeitsansätze oder eine Kombination davon verwenden: **Ausschlüsse (Negative Screening)**, **Best-in-Class-Ansatz (positives Screening)**. Informationen zu den Nachhaltigkeitskriterien der Zielfonds finden Sie im Prospekt, Abschnitt 1.9.2 Anlageziel und 1.9.3 Anlagepolitik der Teilvermögen. Weitere Informationen zu den Nachhaltigkeitsansätzen finden Sie im Prospekt, Abschnitt 1.9.1 Nachhaltigkeit. Zur Umsetzung der Anlagepolitik der Teilvermögen wird durch eine geeignete Auswahl der Zielfonds bei den einzelnen Teilvermögen ein Gesamtrisiko erzielt, das jeweils einem diversifizierten Anlagestrategieportfolio entspricht.

UBS Asset Management kategorisiert diese Teilvermögen als "Sustainability Focus" Fonds. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.»

Ziff. 2 Bst. e soll angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«2. e) Die Fondsleitung darf gemäss den Risikoverteilungsvorschriften (§ 15) höchstens 50% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland ESG Passive II» anlegen.»

Für das Teilvermögen «- ESG Swiss Equity Fund» soll die Anlagepolitik mittels Ziff. 3 neu wie folgt definiert werden:

«3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den im Prospekt genannten repräsentativen Referenzindex für den schweizerischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Der Referenzindex misst die Entwicklung von Schweizer Aktien unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren. Diese Faktoren werden anhand eines von Inrate (einer unabhängigen Schweizer Nachhaltigkeits-Ratingagentur) bereitgestellten Frameworks und entsprechender Nachhaltigkeitsdaten quantifiziert. Dabei werden solche Unternehmen berücksichtigt, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Um diese Unternehmen zu identifizieren, kommen sowohl produkt- und normenbasierte Ausschlusskriterien ("Negatives Screening") als auch ein ESG-Rating-basierter "Best-in-Class-Ansatz" zur Anwendung, der ein Mindest-ESG Rating zur Berücksichtigung eines Unternehmens voraussetzt. Diese Unternehmen werden auf Grundlage der Index-Methodik des unabhängigen Indexadministrators SIX Group im Vergleich zum traditionellen Referenzindex höher

gewichtet. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben;

ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d und e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieser Teilvermögen oder Teilen davon anlegen

ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;

ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die den in Ziff. 23 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;

- auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlichrechtlichen Schuldner von in- und ausländischen Emittenten;

- auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, die ein Mindest-Rating von BBB- von S&P oder Fitch oder Baa3 von Moody's oder ein gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen;

- Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;

- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d bis e, die den in Ziff. 23 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;

- Bankguthaben.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:

- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%»

3. Risikoverteilung (§ 15)

Ziff. 8 der Risikoverteilungsvorschriften der Teilvermögen «- ESG Bond Fund» und «- ESG Yield Strategy Fund» soll angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«8. Für das Teilvermögen - **ESG Yield Strategy Fund** darf die Fondsleitung bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Zielfonds investieren. Für beide Teilvermögen darf die Fondsleitung höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.

Abweichend davon gilt:

Die Fondsleitung darf höchstens 50% des Vermögens des Teilvermögens - **ESG Bond Fund** in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland ESG Passive II» und höchstens 60% des Vermögens des Teilvermögens - **ESG Yield Strategy Fund** jeweils in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland ESG Passive II» und «UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland ESG Passive II» sowie höchstens 35% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile des Zielfonds «UBS (CH) Institutional Fund 3 - Global Aggregate Bonds ESG Passive (CHF hedged) II» anlegen.

Diese Zielfonds müssen über dieselbe Rücknahmefrequenz verfügen. Sie dürfen keine Gebührenkumulation für den Anleger mit sich bringen und müssen für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlage und Gebühren ermöglichen.»

Ziff. 6-10 der Risikoverteilungsvorschriften des Teilvermögens «-ESG Swiss Equity Fund» sollen angepasst werden und neu wie folgt lauten:

- «6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Bei Emittenten, deren Indexgewichtung höher als 17% ist, gilt als Maximum die Indexgewichtung + 3%-Punkte.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Bei Emittenten, deren Indexgewichtung höher als 17% ist, gilt als Maximum die Indexgewichtung + 3%-Punkte.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an

anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.»

4. Weitere Änderungen

Es werden weitere Änderungen rein formeller Natur vorgenommen.

III. Änderungen des Prospekts

Die Anleger werden weiter informiert, dass der Prospekt in Ziff. 1.1 (Allgemeine Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen), 1.5 (Anteile), 1.9.2 (Anlageziel) und 1.9.3 (Anlagepolitik) aktualisiert werden soll.

* * *

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) informieren wir die Anleger darüber, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in Art. 35a Abs. 1 Bst. a - g KKV aufgeführten Angaben beschränkt. Damit unterliegt die in Abschnitt II. Ziff. 1 bis Ziff. 3 aufgeführten Änderungen der Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA.

Im Weiteren weisen wir die Anleger in Übereinstimmung mit Art. 27 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) darauf hin, dass sie gegen die zuvor genannten Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen nach der Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendung erheben oder dass sie unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Die Änderungen im Wortlaut, den Prospekt mit integriertem Fondsvertrag des PF sowie die letzten Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Basel und Zürich, 3. März 2023

UBS Fund Management (Switzerland) AG
Aeschenvorstadt 1
CH-4051 Basel

UBS Switzerland AG
Bahnhofstrasse 45
CH-8001 Zürich